OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605786/5/JS

Datum:
Linz, 11. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des D D, x, vom 27.1.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.1.2023, GZ: BHVB/922170039481/22, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und der Einspruch vom 22.12.2022 gegen die Strafverfügung vom 24.10.2022, GZ: BHVB/922170039481/22, als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.10.2022 wurden dem Beschwerdeführer folgende Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) vorgeworfen:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	06.04.2022, 18:46 Uhr
	Ort:	Vöcklabruck, Freileiten im Bereich HNr. 56, Rtg. Pilsbacherstr.
	Betroffenes Fahrzeug:	, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	
2.	Datum/Zeit:	20.07.2022
	Ort:	4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3
	Betroffenes Fahrzeug:	, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des KFZ mit dem Kennzeichen [redacted] mit Schreiben der BH Vöcklabruck vom 01.07.2022 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 06.04.2022 um 18:46 Uhr in Vöcklabruck, Freileiten gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 52 lit a Zif. 10a StVO
2.	§ 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer folgende Strafen verhängt:

Zu Spruchpunkt 1.: 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden)
gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO

Zu Spruchpunkt 2.: 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden)
gemäß § 134 Abs. 1 KFG

1.2. Die Strafverfügung wurde noch am selben Tag in einem „Fensterkuvert“, sohin nicht als RSa- oder RSb-Brief, an den Beschwerdeführer versandt.

1.3. Der Beschwerdeführer teilte der belangten Behörde in der Folge mit E-Mail vom 23.11.2022 unter Bezugnahme auf die Geschäftszahl des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens mit, er werde „das“ bis 15.12.2022 erledigen, und bedankte sich für das Verständnis.
1.4. Ungeachtet dieser Ankündigung erfolgte durch das elektronische Aktensystem der belangten Behörde am 6.12.2022 eine neuerliche Versendung der Strafverfügung vom 24.10.2022 an den Beschwerdeführer, da der Strafbetrag über längere Zeit nicht bezahlt wurde. Die Versendung erfolgte mittels eines RSb-Briefes, der am 12.12.2022 vom Beschwerdeführer übernommen wurde.
1.5. Mit E-Mail vom 22.12.2022 ersuchte der Beschwerdeführer u. a. hinsichtlich des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens, alle offenen Strafen in Höhe von gesamt 370 Euro auf 200 Euro herabzusetzen.
1.6. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis gab die belangte Behörde dem „Einspruch vom 22.12.2022 gegen die Strafverfügung vom 24.10.2022“ keine Folge und bestätigt die beiden verhängten Strafen in Höhe von 50 Euro (Spruchpunkt 1.) bzw. 80 Euro (Spruchpunkt 2.). Ferner trug die belangte Behörde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 20 Euro auf.
1.7. Mit der verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 27.1.2023 ersuchte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) um eine Herabsetzung des zu bezahlenden Betrages auf 120 Euro.

2. Beweiswürdigung:
2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und die von der belangten Behörde ergänzend übermittelte Stellungnahme zum behördlichen „Massenversand“. Die Feststellungen gründen auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt bzw. der damit korrespondierenden behördlichen Stellungnahme.
2.2. Die Parteien beantragten keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Eine solche konnte auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich entfallen, zumal der Tatvorwurf vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurde, der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der unbedenklichen Urkunden feststeht und mit dem angefochtenen Straferkenntnis jeweils 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafen verhängt wurden (§ 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden

gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

3.2. Die maßgebliche Bestimmung des § 49 VStG (BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018) lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

3.3. Nach der Bestimmung des § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Erforderlich ist dafür lediglich, dass das Anbringen zumindest die angefochtene Strafverfügung bezeichnet und erkennen lässt, dass der Beschuldigte die Bestrafung ablehnt (vgl. *Raschauer* in *Raschauer/Wessely*, VStG² [2016] § 49 Rz 7; *Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 49 Rz 8 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

3.4. Wenn der Beschwerdeführer in erkennbarer Reaktion auf die Strafverfügung vom 24.10.2022 der belangten Behörde mitteilt, er werde „das“ bis 15.12.2022 erledigen und sich für deren Verständnis bedankt, so lässt sich dem E-Mail des Beschwerdeführers vom 23.11.2022 bei objektiver Betrachtung (vgl. VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175) insgesamt gerade nicht entnehmen, dass der Beschwerdeführer damit die Bestrafung durch die belangte Behörde ablehnte. Ganz im Gegenteil kündigte er ihr wohl im Ergebnis an, die verhängten Strafen bis zum genannten Datum zu bezahlen. Das E-Mail vom 23.11.2022 stellte damit nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keinen Einspruch im Sinn des § 49 Abs. 1 VStG gegen die Strafverfügung vom 24.10.2022 dar.

3.5. Geht man – mangels eines postalischen Zustellnachweises – zugunsten des Beschwerdeführers davon aus, dass ihm die Strafverfügung vom 24.10.2022 erst am Tag seiner Erledigungsankündigung (Mittwoch, 23.11.2022) tatsächlich zukam (vgl. § 7 Zustellgesetz - ZustG), so endete die zweiwöchige Einspruchsfrist am Mittwoch, 7.12.2022. Das von der belangten Behörde (wohl zu Recht) als Einspruch gegen den Strafausspruch der Strafverfügung vom 24.10.2022 gewertete E-Mail des Beschwerdeführers vom 22.12.2022 erwies sich demnach als verspätet.

3.6. Die Strafverfügung vom 24.10.2022 wurde daher durch die nicht rechtzeitige Erhebung des Einspruchs gemäß § 49 Abs. 3 VStG per 8.12.2022

rechtskräftig. Der belangten Behörde war es damit verwehrt, ein ordentliches Verfahren im Sinne des § 49 Abs. 2 VStG einzuleiten und mit dem angefochtenen Straferkenntnis in der Sache über die Höhe der verhängten Strafen zu entscheiden (vgl. VwGH 4.5.1988, 87/03/0218; VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175). Der verspätet erhobene Einspruch hätte vielmehr von der belangten Behörde mit Beschluss zurückgewiesen werden müssen (vgl. *Raschauer* aaO *Rz 5; Weilguni* aaO Rz 3).

3.7. An diesem Ergebnis ändert nicht, dass das elektronische Aktensystem der belangten Behörde versehentlich zu einer nochmaligen Versendung der Strafverfügung vom 24.10.2022 im Dezember 2022 führte, zumal gemäß § 6 ZustG die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen auslöst (vgl. VwGH 6.10.2014, Ra 2014/11/0042).

3.8. Aus Anlass der Beschwerde war daher das Straferkenntnis aufzuheben und der Einspruch des Beschwerdeführers vom 22.12.2022 gegen die Strafverfügung vom 24.10.2022 als verspätet zurückzuweisen (vgl. VwGH 23.10.2020, Ra 2020/02/0206).

Zu Punkt II.:

4.1. Zur Übertretung der StVO:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von jeweils bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe von 50 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schließt der Begriff der „Verwaltungsstrafsache“ im Sinne des § 25a Abs. 4 VwGG auch rein verfahrensrechtliche Entscheidungen, die in einem Verwaltungsstrafverfahren ergehen, ein (vgl. VwGH 12.5.2023, Ra 2023/02/0072).

4.2. Zur Übertretung des KFG:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zur Übertretung der StVO:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zur Übertretung des KFG:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack